

Entscheidung 10279

Zusammenfassung

Beschwerdegegnerin ist Inhaberin eines großen deutschen Verlagshauses, welches Teile seiner Print-Publikationen auch online zur Verfügung stellt. Sie ist nicht Mitglied der FSM.

Gegenstand der Beschwerde ist ein Artikel, der anlässlich der aktuellen Debatte über Fälle des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche ein Missbrauchsoffer zu Wort kommen lässt. Der Autor berichtet auch über sein Buch, in der er seine Erfahrungen verarbeitet hat. Der Artikel enthält provokante Thesen in teils expliziter Sprache.

Der Beschwerdeausschuss kam zum Ergebnis, dass der Artikel nicht gegen die rechtlichen Vorgaben des Jugendmedienschutzes verstößt. Insbesondere liegen keine pornografischen oder entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte vor.

(gesamte Entscheidung siehe unten)

FSM-Prüfungsnummer: 10279

Berlin, 12. Mai 2010

ENTSCHEIDUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) hat die vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet.

Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde des Beschwerdeführers im Umlaufverfahren gemäß § 10 Nr. 4 der Beschwerdeordnung der FSM (BeschwerdeO) vom 17.04.2008 in der Zusammensetzung

- 1. Herr U als Vorsitzender des Beschwerdeausschusses
- 2. Herr B als Mitglied des Beschwerdeausschusses
- 3. Herr W als Mitglied des Beschwerdeausschusses

beraten und am 12.05.2010 entschieden:

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

I. Sachverhalt

Die Beschwerdegegnerin ist nicht Mitglied der FSM. Sie hält unter der URL www.w.de das streitbefangene Angebot zum Abruf bereit. Der Zugang zu diesem Angebot ist unbeschränkt möglich.

Hiergegen legte der Beschwerdeführer bei der FSM-Beschwerdestelle mit Datum vom 15.03.2010 eine Beschwerde ein, in welcher der Vorwurf der Verbreitung pornographischer Inhalte erhoben wurde.

Im Rahmen des bei der FSM-Beschwerdestelle angesiedelten Vorverfahrens wurde der Beschwerdegegnerin am 17.03.2010 mit einer Frist bis zum 01.04.2010 die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt. Hierbei ging die Beschwerdestelle davon aus, dass das streitbefangene Angebot geeignet ist, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen. Der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf der Verbreitung pornographischer Inhalte wurde von der Beschwerdestelle nicht weiter verfolgt.

Eine Stellungnahme der Beschwerdegegnerin erfolgte nicht.

Bei dem beanstandeten Internetangebot handelt es sich um einen Artikel, der am 14.03.2010 in der Rubrik "Kultur" von W. erschienen ist.

In dem Beitrag berichtet der Autor – ein Schriftsteller – anlässlich der jüngst bekannt gewordenen Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche als Betroffener über seine eigenen Erfahrungen als Kind mit Pädophilie und Pädosexualität. Er beschreibt das Erlebnis des sexuellen Übergriffs eines Erwachsenen auf ihn mit den Worten:

„... Ich wurde in die geheime, aufregende Welt der Sexualität eingeführt. Ein Penis, der ejakuliert. Wenn man zwölf Jahre alt ist, will man das endlich einmal sehen. Dass es katholische Priester waren, die mir diese Welt eröffneten, mag ungewöhnlich sein. Aber sie waren ja nicht die einzigen. Ich hatte zu Gleichaltrigen und Älteren dieselben Kontakte wie andere auch. Ich war kein sozial gestörtes Kind, das hilflos dem Triebleben sakraler Päderasten ausgeliefert war. Ich war verstört, weil ich zu dieser Zeit ja auch noch ein sehr religiöser Mensch war und selbst Priester werden wollte. Die moralische Verstörung war weitaus übler als die erotische Konfusion. ...“

Die Erkenntnis des Opfers im Kindesalter, dass der sexuelle Übergriff eines Erwachsenen auf ein Kind nicht rechens ist, wird als Erkenntnis der Möglichkeit beschrieben, den Täter erpressen zu können. Der Autor nennt dies in diesem Zusammenhang auch „fies sein gegen jemanden“. Auch stellt er bei der Reflexion seiner Erlebnisse fest, dass er viele Möglichkeiten gehabt hätte, die sexuellen Übergriffe zu unterbinden oder ihnen auszuweichen. Diese habe er

jedoch nicht genutzt, weil er *„die Annäherungen in gewisser Weise als Auszeichnung empfunden habe“*.

Ferner nimmt der Autor Bezug auf ein in einer früheren aus seiner Feder stammenden Kurzgeschichte beschriebenes Erlebnis, wobei auch eine Vergewaltigungsszene beschrieben wird.

II. Entscheidungsgründe

1. Grundlage der Entscheidung bildeten die Bestimmungen des am 1.4.2003 in Kraft getretenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 1. März 2005 sowie die Vereinsdokumente der FSM.

2. Der Beschwerdeausschuss ist nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass das auf der streitgegenständlichen URL vorgehaltene Angebot weder pornographisch noch geeignet ist, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 JMStV zu beeinträchtigen.

a) Als pornografisch ist ein Angebot anzusehen, wenn es unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher und anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf die Aufreizung des sexuellen Triebes beim Betrachter abzielt (vgl. Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 26. Aufl. 2001, § 184 Rn. 4; Scholz/Liesching, Jugendschutz, § 4 JMStV, Rn. 29) sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstands eindeutig überschreitet (vgl. Scholz/Liesching, Jugendschutz, § 184 StGB, Rn. 2).

Unter Beachtung des Gesamteindrucks der Webseite stellt sie kein pornografisches Angebot i.S.d. § 4 Abs. 2 Ziff. 1 JMStV dar.

Zwar werden im streitbefangenen Angebot auch sexuelle Handlungen an oder mit Minderjährigen beschrieben. Diese Beschreibung rückt sexuelle Vorgänge jedoch weder in grob aufdringlicher und anreißerischer Weise in den Vordergrund noch zielt sie nach der Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf die Aufreizung des sexuellen Triebes beim Betrachter/Leser ab.

Der Autor stellt mehrfach klar, dass es sich um die Beschreibung von Erlebnissen seiner Person handelt. Auch die dabei in diesem Zusammenhang getroffenen relativierenden Aussagen des Autors gebieten keine andere Beurteilung, da deutlich gemacht wird, dass es sich um die damalige Sichtweise des Verfassers als Kind handelt, die er heute in dieser Form nicht mehr teilt.

b) Der Beschwerdeausschuss hält das streitgegenständliche Angebot auch nicht für geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 JMStV zu beeinträchtigen.

aa) Der Begriff der eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit knüpft am Wortlaut des § 1 Abs. 1 des SGB VIII an und ist nach dem erklärten Willen der Vertragsparteien des JMStV an der hierzu existierenden Beurteilungspraxis auszurichten (vgl. die amtliche Begründung zu § 5 Abs. 1 JMStV mit dem Verweis auf § 14 JuSchG in LT-Dr. BW13/1551, S. 26).

Hiernach gehört zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit insbesondere die Fähigkeit, eigene Entscheidungen zu treffen und diese vor anderen zu vertreten, sich selbst und seinen Körper zu achten und zu respektieren sowie sich Manipulationen anderer nicht willenlos zu ergeben, sondern eigene Abschätzungen und Bewertung vornehmen zu können.

Zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gehört der Wille, das Leben und die Gesundheit aller Lebewesen zu achten und zu schützen, der Respekt vor der Eigenständigkeit und dem Willen anderer Menschen sowie die Kenntnis der allgemein üblichen Umgangsformen mit dem Willen, diese auch anzuwenden.

bb) Der Beschwerdeausschuss ist nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass das von der Beschwerdegegnerin vorgehaltene Angebot nicht geeignet ist, die Entwicklung von Kindern zu im vorangegangenen Punkt bezeichneten Persönlichkeiten zu beeinträchtigen.

Eine solche Wirkung ist anzunehmen, wenn das Angebot den an den gesellschaftlichen Normen und Wertvorstellungen ausgerichteten Prozess der persönlichen Orientierung des Heranwachsenden oder die Art und Weise, wie der Heranwachsende seine Mitmenschen oder auch sich selbst wahrnimmt, negativ beeinflussen kann. Insofern ist eine Prognoseentscheidung zu treffen.

(1) Für die jugendschutzrechtliche Bewertung des Angebotes ist nach Tz. 3.1.2 der Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes vom 09.03.2005 (JuSchRiL) auf den Verständnishorizont gefährdeter Kinder und Jugendlicher abzustellen. Von der Betrachtung ausgenommen sind allerdings Jugendliche, die extrem – also über das gewöhnliche Maß hinausgehend – gefährdungsgeneigt sind.

Das Angebot richtet sich nicht direkt an Kinder. Der Beschwerdeausschuss geht auch davon aus, dass Aufmachung des Angebotes und Ort seiner Veröffentlichung nicht geeignet sind, die besondere Aufmerksamkeit dieses Personenkreises auf sich zu ziehen. Es handelt sich nicht um ein kind- bzw. jugendaffines Angebot, bei dem anzunehmen wäre, dass Kinder und Jugendliche an sich an einzelnen Textpassagen aufhalten werden. Im Gegenteil - Kinder und Jugendliche, die sich nicht gezielt mit der Thematik befassen, werden das Angebot regelmäßig nicht zur Kenntnis nehmen.

Gemäß Tz. 4.2 der Prüfgrundsätze der FSM ist daher auf den Verständnishorizont von Jugendlichen der Altersgruppe der über 14-Jährigen abzustellen, auch wenn die theoretische Möglichkeit besteht, dass Kinder mit diesem Angebot in Berührung kommen und dieses für sie entwicklungsbeeinträchtigend wirken kann.

(2) Hier hatte der Beschwerdeausschuss zu prüfen, ob die relativierenden Beschreibungen der Erlebnisse des Autors verstörend und somit sozial-ethisch desorientierend auf Jugendliche wirken können. Zwar lassen bestimmte Aussagen des Autors seine Erlebnisse fast schon als akzeptabel erscheinen, jedoch müssen diese relativierend erscheinenden Passagen im

Gesamtzusammenhang des ganzen Beitrags gesehen werden. Aus diesem wird deutlich, dass der Autor Gefühle und Gedanken beschreibt, die er als ein von Übergriffen betroffener Jugendlicher hatte und vom heutigen Standpunkt als falsch einstuft. In seiner Gesamtheit ist der "Zeitensprung" zwischen der zurückliegende kindliche Wahrnehmung und seiner heutigen Sichtweise als Erwachsener immer wieder klar benannt. Dieser Effekt wird auch dadurch nicht konterkariert, dass der Autor eine „verstehendere“ Sichtweise auf die Täter wünscht. Das Versuch eine Tat und den Täter verstehen zu können, ist nicht deren Rechtfertigung oder gar Billigung.

Besonders deutlich wird das aus folgenden Passagen:

„Neulich, beim Durchstöbern alter Fotos, fiel mir ein Brief aus dem Kloster in die Hände, ein schüchterner Liebesbrief, der mir, dem damals Zwölfjährigen, von einem Ordenspriester geschrieben wurde. Und er hatte ein Foto von sich beigelegt. So erstaunlich, wie ich das heute finde, habe ich das damals gar nicht gefunden.“

„Ich verstehe, dass die Gesellschaft Pädophilen keinen Freibrief ausstellen kann.“

Der Beschwerdeausschuss sieht daher nicht die Gefahr, dass Minderjährige, die selbst Opfer von Missbrauch sind oder waren, sich möglicherweise davon abhalten lassen, den Täter anzuzeigen oder sich anderen Personen anzuvertrauen, da dem das Angebot nutzenden Jugendlichen deutlich gemacht wird, dass es sich bei den geschilderten Sachverhalten um Übergriffe handelt, die weder gesellschaftlich noch rechtlich toleriert werden.

Die vorangestellten Erwägungen gelten auch für die Passage des Beitrages, in welcher der Autor auf eine in einer früher veröffentlichten Kurzgeschichte beschriebene Vergewaltigung Bezug nimmt. Hier stellt der Autor klar, dass das dort beschriebene Ereignis jedenfalls in seiner Vergangenheit nicht stattgefunden hat, sondern Fiktion war. Eine Relativierung des mit einem solchen Sachverhalt einhergehenden Unrechts vermag der Beschwerdeausschuss nicht zu erkennen.

gez.

U.

Vorsitzender des Beschwerdeausschusses